

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

2. MRZ. 1970

Gesetz: RegelungsG § 63 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 c

Leitsatz: Für den Personenkreis des § 63 RegelungsG
 gilt die Voraussetzung der Anrechenbarkeit
 auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 RegelungsG)
 nicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 215/69

Urteil des BAG vom 2. März 1970

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 2. März 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Februar 1970
durch den Vizepräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Rengier und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Jung und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. März 1969
- 2 Sa 2/69 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Rheine vom 2. Dezember 1968
- Ca 751/68 C - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision trägt
die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der am 6. Dezember 1897 geborene Kläger war bei der beklagten Stadtgemeinde vom 1. Dezember 1933 als Kassierer der Stadtwerke tätig und wurde seit 1938 nach der Vergütungsgruppe VII TO.A vergütet. Am 24. Oktober 1939 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Am 30. November 1940 wurde er wieder entlassen und am 17. März 1942 von der Beklagten zu einer hauptamtlichen Tätigkeit beim Reichsluftschutzbund für die Dauer des Krieges beurlaubt. Am 10. Oktober 1944 wurde er erneut zur Wehrmacht eingezogen und geriet in Kriegsgefangenschaft, aus der er am 2. November 1946 entlassen wurde.

Seine Bemühungen um Wiedereinstellung bei der Beklagten scheiterten, weil der Entnazifizierungsausschuß entschieden hatte, daß der Kläger nur auf Betreiben des damaligen Ortsgruppenleiters eingestellt worden sei und deshalb nicht wieder eingestellt werden dürfe.

Der Kläger war seit 1948 wieder in seinem früheren Beruf als Werkmeister tätig und erhält seit Juni 1960 eine Erwerbsunfähigkeitsrente.

Auf seinen Antrag vom 11. April 1954 zahlte ihm die Beklagte am 4. August 1954 nach § 71 b Regelungsg i.d.F. vom 1. September 1953 ein Entlassungsgeld von 125,-- DM. Einen Antrag des Klägers auf Zahlung von Entlassungsgeld nach § 52 c Regelungsg i.d.F. vom 21. August 1961 lehnte die Beklagte mit dem Hinweis ab, daß die Zahlung des Entlassungsgeldes im Jahre 1954 irrtümlich erfolgt sei, sie aber auf die Rückzahlung verzichte.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.500,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juli 1967 zu
zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

- 3 -

Sie bestreitet zwar nicht, daß der Kläger das Erfordernis einer Dienstzeit von 10 Jahren erfüllt hat, meint aber, daß er am 30. September 1961 weder an der Unterbringung teilgenommen habe noch auch auf die Pflichtanteile anrechenbar gewesen sei und deshalb das Entlassungsgeld nicht erhalten könne.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger stand unstreitig am 8. Mai 1945 als Angestellter im Dienst der beklagten Stadtgemeinde und hatte eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet. Danach gehört er als Einheimischer zu den sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne des Kap. II Regelungsg. Auf ihn findet § 63 Regelungsg. Anwendung. Nach der Systematik des Regelungsgesetzes ist die Rechtsstellung der verschiedenen Personengruppen in den einschlägigen Vorschriften des Kap. I geregelt, z.B. in § 52 ff. für die Angestellten und Arbeiter des Kap. I. Die Regelung für die Angestellten und Arbeiter des Kap. II beschränkt sich auf die Erklärung, daß die Vorschriften des Kap. I entsprechende Anwendung finden für den jeweiligen Personengruppe des Kap. II. Durch diese Art der Verweisung auf die Regelung des Kap. I erspart der Gesetzgeber eine eingehende Regelung für die Angehörigen des Kap. II und erreicht gleichzeitig, daß grundsätzlich die Angestellten des Kap. I und des Kap. II gleiche Statusrechte haben. So ist es auch bei der Regelung des Entlassungsgeldes für Angestellte und Arbeiter. Die Regelung in allen Einzelheiten enthält Kap. I § 52 c Regelungsg. Diese Vorschrift gilt unmittelbar nur für

- 4 -



für Angestellte und Arbeiter des § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2
RegelungsG, also für verdrängte Angestellte und Arbeiter
des Kap. I. § 63 Abs. 1 Satz 1 bestimmt aber:

"die Vorschriften der §§ 52 bis 52 c
finden entsprechende Anwendung

1) auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder,
Gemeinden".

Durch die Verweisung des § 63 Abs. 1 Satz 1 RegelungsG
auf die Regelung des Entlassungsgeldes für Angestellte
und Arbeiter des Kap. I in § 52 c RegelungsG bringt der
Gesetzgeber zum Ausdruck, daß auch die Angestellten und
Arbeiter des § 63 RegelungsG grundsätzlich ebenso wie
die Angehörigen des Kap. I, soweit sie die gesetzlichen
Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das Entlassungs-
geld haben. Dabei ist klar, daß die entsprechende Anwen-
dung des § 52 c RegelungsG auf die Angestellten und
Arbeiter des § 63 Abs. 1 RegelungsG nicht dazu führen
darf, daß überhaupt kein Angestellter und Arbeiter des
§ 63 Abs. 1 RegelungsG einen Anspruch auf das Entlassungs-
geld nach § 52 c RegelungsG hat. Denn es wäre sinnlos,
in § 63 Abs. 1 RegelungsG zu bestimmen, daß die §§ 52
bis 52 c RegelungsG entsprechende Anwendung finden, wenn
überhaupt kein Angestellter und Arbeiter der Länder, Ge-
meinden usw., die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst
standen, ein Entlassungsgeld erhalten könnte. Die "ent-
sprechende Anwendung" kann danach nur so zu verstehen sein,
daß die Vorschrift des § 52 c RegelungsG auf den Personen-
kreis des § 63 RegelungsG so anzuwenden ist, wie sie für
den Personenkreis des § 63 RegelungsG paßt. Wenn man die
Voraussetzungen prüft, von denen § 52 c RegelungsG den
Anspruch auf Entlassungsgeld abhängig macht, so passen in
dem dargestellten Sinne die Voraussetzung der Ableistung
von mindestens 10 Dienstjahren am 8. Mai 1945, die Vor-
aussetzung, daß die Angestellten und Arbeiter weder nach
diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs- (Übergangs-)
bezüge haben oder gehabt haben und schließlich auch die

Voraussetzung, daß die Angestellten und Arbeiter nach dem 8. Mai 1945 nicht als Angestellte oder Arbeiter mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind. Es paßt aber nicht die Voraussetzung, daß diese Angestellten und Arbeiter an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (bis zum 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes) anzurechnen waren. Denn die Beamten, Angestellten und Arbeiter des § 63 RegelungsgG nahmen zu keiner Zeit an der Unterbringung teil und waren auch zu keiner Zeit auf die Pflichtanteile anrechenbar. Die Vorschriften über die Teilnahme an der Unterbringung und die Anrechenbarkeit gelten für den Personenkreis des Kap. I, die verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, aber nicht für die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Kap. II §§ 62, 63 RegelungsgG). Wollte man also auch beim Personenkreis des § 63 RegelungsgG für die Entstehung des Anspruchs auf das Entlassungsgeld nach § 52 c RegelungsgG auf die Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 RegelungsgG) abstellen, so würde überhaupt kein Angehöriger des Personenkreises des § 63 RegelungsgG Anspruch auf das Entlassungsgeld haben. Die Bestimmung, daß § 52 c RegelungsgG auf den Personenkreis des § 63 RegelungsgG entsprechende Anwendung findet, wäre also sinnlos. Deshalb muß man aus der Bestimmung des § 63 Abs. 1 Satz 1 RegelungsgG, daß die §§ 52 bis 52 c RegelungsgG entsprechende Anwendung finden, entnehmen, daß für den Personenkreis des § 63 RegelungsgG die Voraussetzung der Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile der §§ 12, 13 RegelungsgG nicht gilt, weil sie nur für den Personenkreis des Kap. I paßt, für den es bis zur Beendigung der Unterbringung eine Teilnahme an der Unterbringung und eine Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 RegelungsgG) gab (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kap. I G 131).



i.d.F. vom 28. Februar 1956, Gemeinsames Ministerialblatt 1956 S. 128 unter A Allgemeines, Abs. 2 u. Abschnitt V Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 52 b Abs. 1 Regelungsg, der nur von den Angestellten und Arbeitern [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2] handelt, und § 52 b Abs. 2 Regelungsg, der nur die Anrechenbarkeit dieses Personenkreises bestimmt; vgl. auch § 63 Abs. 1 letzter Halbsatz (Fassung vom 11. September 1957) und dazu Anders-Jungkunz-Käppner, Kommentar zum Regelungsgesetz, 4. Aufl., Anm. 3 Abs. 3 zu § 63; Brosche, Kommentar zum G 131, 3. Aufl., Anm. 7 d zu § 63). Da der Kläger außer der Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile alle übrigen Voraussetzungen, von denen § 52 c Regelungsg den Anspruch auf das Entlassungsgeld abhängig macht, unstreitig erfüllt und es für ihn als Angehörigen des Personenkreises des § 63 Regelungsg nicht darauf ankommt, daß er auch auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 Regelungsg) anrechenbar war, steht dem Kläger der Anspruch auf das Entlassungsgeld in Höhe von 1.500,-- DM zu.

Es ist auch nicht ersichtlich, daß § 52 c Regelungsg in § 63 Regelungsg nur irrtümlich in Bezug genommen worden wäre. Vielmehr spricht die Tatsache, daß das Entlassungsgeld in Anlehnung an ADO Nr. 1 zu § 16 TO.A eingeführt ist (vgl. Brosche, Gesetz zu Art. 131 Anm. 2 zu § 71 b Regelungsg), dafür, daß es sinnvoll ist, auch den sog. Einheimischen des Kapitels II Regelungsg das Entlassungsgeld zu gewähren.

gez.-Dr. König

Dr. Thomas

Dr. Rengier

Neumann

Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)